

Teilrevision Gesetz über die Ergänzungsleistungen: Anpassung Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden

Synopse Vorlage des Regierungsrates und Kommissionsfassung

<i>Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 843/2020)</i>	<i>Antrag der Kommissionsmehrheit vom 27. Januar 2021</i>	<i>Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 228/2021)</i>
<p>Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (KELG) ¹</p> <p>(Vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i></p>		
<p>I.</p> <p>Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007² wird wie folgt geändert:</p>		
<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>² Die Kantonsbeiträge werden zu drei Zehnteln von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.</p>	§ 10 Abs. 2 streichen	Ablehnung des Kommissionsantrags
<p>II.</p> <p>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>		

¹ GS...

² SRSZ 362.200.